

# **Benutzungsordnung**

1. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher oder Badegast die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie alle Anordnungen des Aufsichtspersonals an. Grundsätzlich ist jedes Verhalten und jede Handlung, durch die andere Badegäste belästigt oder gefährdet werden könnten, zu unterlassen. Im Einzelfall trifft die Entscheidung darüber die Badeaufsicht.
2. Das Freibad ist in der Badesaison gemäß den am Eingang aushängenden Öffnungszeiten geöffnet. Kassenschluss ist jeweils eine halbe Stunde vor Ende der Badezeit. Etwaige Änderungen werden durch Aushang am Eingang des Freibades bekannt gegeben.
3. Bei sportlichen Wettkämpfen oder anderen Veranstaltungen bei denen Teile oder das gesamte Gelände des Freibades gesperrt werden, besteht kein Anspruch auf Benutzung dieser Teile oder Rückzahlung des Eintrittsgeldes.
4. Der Zutritt zum Freibad ist nur nach Lösen einer Eintrittskarte gemäß der am Eingang aushängenden Preisliste gestattet. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis nicht ausgenutzter Karten wird nicht erstattet.
5. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener eingelassen. Körperlich unsauberen, mit ansteckenden Krankheiten oder mit auffälligen Krankheitserscheinungen behafteten Personen kann die Benutzung des Freibades untersagt werden.
6. Die Inanspruchnahme aller Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist die zum Verantwortlichen bestimmte Person für die Beachtung der Benutzungsordnung zuständig. Eine Haftung des Flecken Duingen ist ausgeschlossen. Die Benutzung durch Vereine, Schulklassen oder ähnlichen Einrichtungen bedarf der Genehmigung des Flecken Duingen.
7. Die Benutzung der Badeanlage ist nur in üblicher Badebekleidung erlaubt. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat die Badeaufsicht. Vor der Benutzung der Becken ist der Körper gründlich abzduschen.
8. Der gesamte Beckenbereich darf nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln ist nicht gestattet. Zum Schutz der Umwelt ist jede Verunreinigung des Beckenwassers zu vermeiden (Nutzung der Duschen und Fußbecken.....)  
Die Schwimmbecken dienen nur dem Badebetrieb. Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Becken für Nichtschwimmer. Die Benutzung von Schwimmflossen und Tauchgeräten (mit Ausnahme von Tauchmasken bzw. -brillen) bedürfen der Genehmigung der Badeaufsicht. Die Benutzung von Luftmatratzen ist im Schwimm- und Nichtschwimmerbecken nicht gestattet. Das Einspringen vom

längsseitigen Beckenrand des Schwimmerbeckens und in den Nichtschwimmerbereich ist verboten. Es ist untersagt, im Schwimmbecken andere Personen durch Spiele zu belästigen, unterzutauchen oder vom Beckenrand ins Wasser zu stoßen.

9. Das Essen und Trinken am Beckenrand ist nicht erlaubt.
10. Überlautes lärmern, singen, pfeifen sowie laute Musikwiedergabe ist nicht gestattet. Fußballspielen auf der Wiese ist verboten. Das Mitbringen von Tieren ist ebenfalls nicht erlaubt.
11. Das Fotografieren und Filmen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Badeaufsicht gestattet.
12. Die vom Flecken Duingen eingesetzten Aufsichtspersonen üben das Hausrecht aus. Zu diesen Aufsichtspersonen zählen auch solche, die von der Badeaufsicht bei Bedarf eingesetzt werden. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
13. Die Terrasse vor der Restauration ist zum Verzehr von Speisen und Getränken bestimmt und nicht zum Sonnen gedacht. Die Stühle dürfen nicht von der Terrasse entfernt werden.

Duingen, Mai 2017

Der Gemeindedirektor